



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0074

Gegenstand: Ausrüstung Ordnungsamt

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 05.06.2025 (Sitzung der Stadtvertretung)

Einreicher: Ratsherr Tim Großmüller

Ratsherr **Großmüller** bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schutzausrüstung erhalten Mitabreitende des Ordnungsamtes?
2. Welche Verteidigungsmittel sind zulässig und werden in Einsätzen mitgeführt?
3. Welche Mittel zur Fixierung von Personen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung?
4. Welche Richtlinien und Vorschriften regeln den Einsatz? (Übersendung der Dokumente erbeten)
5. Finden regelmäßig Schulungen zur Handhabung der zur Verfügung gestellten Ausrüstung statt? In welchen zeitlichen Abständen?

Herrn
Tim Großmüller
0.30 Büro der Stadtvertretung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

19.06.2025

ANF/VIII/0074
Ausrüstung Ordnungsamt

Sehr geehrter Ratsherr Großmüller,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 05.06.2025 zum o. g. Thema. Ihre Anfrage wird dahingehend ausgelegt und beantwortet, dass Sie Informationen zur Ausrüstung der Mitarbeitenden des Außendienstes der Abt. Ordnung, Verkehr und Gewerbe begehren. Vor der Beantwortung Ihrer konkreten Fragen, erläutere ich Ihnen kurz den aktuellen Sachstand in Bezug auf Mitarbeitende des Außendienstes insbesondere auch aus Sicht der Vier-Tore-Stadt als Arbeitgeberin.

In Mecklenburg-Vorpommern existiert keine Ausbildung für Ordnungsamtsmitarbeiter im Außendienst. Anders als Polizeibeamte, welche sich je nach angestrebter Laufbahn einer mindestens 2,5 bis 3-jährigen Ausbildung unterziehen müssen, werden Mitarbeitende des hiesigen Außendienstes nach Einstellung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme „Grundlagenschulung für kommunale Vollzugsbeamte in M-V“ verpflichtet. Hierbei handelt es sich um ein 14-tägiges Seminar, was letztlich nur in die Rechtsgrundlagen einführt und selbstverständlich die Qualität einer mehrjährigen Ausbildung nicht ersetzen soll oder kann. Dies betrifft sowohl die Erwartungshaltung bei Fachkenntnissen als auch die Fertigkeiten im Bereich der Selbstverteidigung bei einem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff. Deshalb hat der Gesetzgeber schwerwiegende hoheitliche Befugnisse auch nur der Polizei übertragen (vgl. § 53 Abs. 3 SOG M-V Durchsuchung von Personen, § 55 Abs. 4 SOG M-V Gewahrsam von Personen, § 35 StVO Sonderrechte im Straßenverkehr, § 36 Weisungen der Polizeibeamten, §§ 82a ff. SOG M-V Vollzugshilfe auf Ersuchen und § 22 BrSchG M-V Empfänger für Hinweise auf Brände und Unglücksfälle).

Unter Berücksichtigung der genannten Tatsache muss sich deshalb von dem Gedanken gelöst werden, dass die Mitarbeitenden des Außendienstes die Arbeit der Polizei gänzlich ersetzen sollen oder können. So verbietet es sich bereits aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers heraus, dass die Betroffenen mehrfach in Situationen geführt werden, für die sie nicht ausgebildet sein sollen oder können. Nur so kann der (Arbeits-)Schutz der Mitarbeitenden auch unter dem Eindruck der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und Herausforderungen bestmöglich gewährleistet werden.

Von den Mitarbeitenden des Außendienstes wird zu keiner Zeit erwartet, dass sie durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs Störungen abwenden. Vielmehr sollen sie in die Lage versetzt werden, Bedrohungen und Angriffen auszuweichen und diese gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo in diesem Spannungsfeld die Grenze ist, wann sich die Mitarbeitenden einer Situation bewusst entziehen und wann die Polizei um Unterstützung gebeten wird, ist letztlich von den individuellen Fähigkeiten des einzelnen Mitarbeitenden abhängig und wird während der Bearbeitung des Einzelfalles entschieden.

Mit der in Folge benannten Ausrüstung (z. B. Schutzwesten), der Organisation von Selbstverteidigungskursen, sowie der Durchführung von Kommunikationstrainings, wird das Kommunale Sicherheitskonzept der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg von 2020 – siehe Konzept Ziffer 10, übergeordnetes Ziel und Maßnahme A 8 – schlussendlich umgesetzt.

Ihre Fragen möchte ich Ihnen nunmehr wie folgt beantworten:

1. Welche Schutzausrüstung erhalten Mitarbeitende des Ordnungsamtes?

Neben der regulären Dienstbekleidung wird den Mitarbeitenden eine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich per Definition um Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten anstelle der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen Unfälle, Witterungsunbilden, gesundheitliche Gefahren, ungewöhnlich starke Verschmutzung oder aus Gründen der Hygiene getragen werden müssen.

So erhalten die Mitarbeitenden im Wesentlichen Kleidung, die für unterschiedlichste Witterungsbedingungen (z. B. Regen, Wind, Sonne) geeignet ist, der Außendienst ist mit Warnbekleidung ausgestattet (Sichtbarkeit bei Dunkelheit) und die Mitarbeitenden erhalten eine individuell auf die Statur angepasste stich- und schussichere Weste. Daneben werden sie mit Hilfsmitteln, wie z. B. Taschenlampe und Tierabwehrspray ausgerüstet.

2. Welche Verteidigungsmittel sind zulässig und werden in Einsätzen mitgeführt?

Grundsätzlich können durch die Mitarbeitenden des Außendienstes all diejenigen Hilfsmittel zur Verteidigung eingesetzt werden, welche nicht durch Gesetz (z. B. Waffengesetz) eingeschränkt oder verboten sind. Zur Abwehr von Tierangriffen kann das bereits erwähnte Tierabwehrspray verwendet werden. Die Abwehr von körperlichen Angriffen wird unter Ziffer 5 erläutert.

Der Einsatz von „Verteidigungsmitteln“ darf jedoch ausschließlich unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben nach entsprechender Güterabwägung und insbesondere auch des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.

3. Welche Mittel zur Fixierung von Personen stehen Mitarbeitenden zur Verfügung?

Die Mitarbeitenden des Außendienstes sind nicht mit Fesselungsutensilien ausgerüstet und für deren Einsatz nicht ausgebildet. Eine Fixierung könnte derzeit grundsätzlich mit Hilfe der eigenen Körperkraft unter Beachtung des § 106 SOG M-V vollzogen werden. Bei derartigen Fällen wird die Polizei alarmiert.

4. Welche Richtlinien und Vorschriften regeln den Einsatz? (Übersendung der Dokumente)

Diese Frage wird dahingehend ausgelegt, dass Auskunft über öffentlich-rechtliche Regelungen nebst hoheitlicher Befugnisse gegeben werden soll. Der Einsatz unmittelbaren Zwangs, also der Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffen ist grundsätzlich in den §§ 101 bis 113 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SOGMV2020rahmen>).


5. Finden regelmäßig Schulungen zur Handhabung der zur Verfügung gestellten Ausrüstung statt? In welchen zeitlichen Abständen?

Die Mitarbeitenden des Außendienstes nehmen regelmäßig an Selbstverteidigungskursen teil. Diese wurden im Einklang mit dem Dienstbetrieb im Kalenderjahr 2024 insgesamt siebenmal durchgeführt. Ergänzt wurden diese Kurse mit einem Kommunikations-/Deeskalationstraining. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass derartige Maßnahmen während der Bädersaison (15. Mai bis 15. September) aufgrund des (nicht) zur Verfügung stehenden Personals nicht durchgeführt werden können.

Auch in Zukunft wird der Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen passend zu den tatsächlichen Anforderungen, den gesetzlichen Befugnissen einer örtlichen Ordnungsbehörde und den individuellen Fähigkeiten der Mitarbeitenden weiterhin eruiert und die Qualifizierung in allen Bereichen des Konfliktmanagements geschärft. Hierbei wird der Schwerpunkt auch weiterhin in deeskalierenden Reaktionen und Maßnahmen zu finden sein.

Für Ihre Fragen oder Hinweise können Sie sich gern telefonisch an die Abteilungsleiterin des Bereichs Ordnung, Verkehr und Gewerbe Frau Kunze (Tel.: 0395 555-2469) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Oberbürgermeister